

**Gebührenordnung für den Friedhof in Wartenfels
der Marktgemeinde Presseck****Vom 13. April 2021**

Aufgrund der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz erlässt der Markt Presseck folgende Gebührenordnung:

I. Gebührenarten und Gebührenpflicht

1. Die Gemeinde erhebt:
 - a) Grabgebühren
 - b) Leichenhallengebühren
 - c) Unkostenbeiträge
 - d) sonstige Gebühren

II. Grabgebühren

1. Die Grabgebühren betragen für ein 15-jähriges Nutzungsrecht:

a) Einzelgräber	50,00 €
b) Doppelgräber	100,00 €
c) Familiengräber	120,00 €
d) Gruften	150,00 €
e) Kindergräber	50,00 €
f) Urnengräber	50,00 €

Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht durch Bezahlung der festgesetzten Gebühr erneuert werden.

2. Für die Grabherstellung werden die anfallenden Kosten erhoben. Die Gebühr für eine Benutzung des Leichenhauses beträgt einschl. der Dienstleistungen für die Aufbewahrung 20,00 €.

III. Sonstige Gebühren

- Genehmigungsgebühren:
- | | |
|---|---------|
| a) Genehmigung von Ausgrabungen und Umbettungen | 20,00 € |
| b) Ausstellung einer Graburkunde | 10,00 € |

Gebühren, die in der Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührenordnung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

IV. Unkostenbeiträge

Zur Deckung der Bewirtschaftungskosten (Müllgebühren, Wassergebühren und Arbeitseinsatz für Pflege, Unterhalt und Sanierungsmaßnahmen der Gemeindearbeiter) werden jährliche Unkostenbeiträge erhoben:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) Urnen-, Kinder- und Einzelgräber | 10,00 € |
| b) Familiengräber und Gruften | 20,00 € |

V. Gebührenschuldner, Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldner ist
- a) der Erwerber eines Benutzungsrechts an einer Grabstätte.
oder
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist
oder
 - c) derjenige der den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe an den Zahlungspflichtigen und ist mit der Vorlage oder Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit dem Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den Friedhof der Gemeinde Wartenfels vom 21. April 1977 außer Kraft.

Presseck, 13. April 2021
Markt Presseck
Christian Ruppert
Erster Bürgermeister